

Merkblatt Einbenennung nach § 1618 BGB

1. Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind **allein** oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und **sein Ehegatte**, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihrem gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der Urkundsperson des Standesamtes ihren **Ehenamen** erteilen.
2. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind **zur Zeit der Erklärung** geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt (z.B. bei einer Mehrfach-Erteilung).
3. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf, der **Einwilligung** des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt – und wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes.
4. Das **Familiengericht** kann die **Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen**, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens **zum Wohl des Kindes** erforderlich ist.
5. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

1. **Nachweis** über das alleinige **Sorgerecht** durch eine Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamts oder das Scheidungsurteil aus dem die alleinige Sorge hervorgeht, sonst wird gemeinsames Sorgerecht der Mutter und des Vaters vorausgesetzt (s.Punkt 6).
2. **aktuelle** beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/-register des Kindes vom Standesamt des Geburtsortes
3. aktuelle Eheurkunde des Paares, das dem Kind den Namen erteilen wird
4. Personalausweis oder Reisepass und ggf. Kinderreisepass (von allen Beteiligten)
5. Meldebescheinigung mit Angabe von Familienangehörigen auf den Namen des Elternteils des Kindes, dem der Name erteilt werden soll, zusammen mit dem entsprechenden Ehegatten; erhältlich beim Einwohnermeldeamt.
6. Öffentlich beglaubigte Einwilligung des anderen Elternteils, dessen Name das Kind bisher führt oder des anderen Elternteils dem die gemeinsame Sorge mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht

ggf.

7. Ersetzung der Einwilligung nach Punkt 6 durch das Familiengericht, welches für den Wohnort des Kindes zuständig ist (Familiengericht für die Samtgemeinde Flotwedel ist das Familiengericht im Hause des Amtsgerichts Celle, Mühlenstr. 8, 29221 Celle, Tel.: 05141/206-0). Bitte erfragen Sie beim Familiengericht, welche Schritte unternommen werden bzw. welche Unterlagen für die Ersetzung der Einwilligung eingereicht werden müssen.

Für die Abgabe der Erklärung beim Standesamt müssen der den Namen erteilende Elternteil und der Ehegatte selbst erscheinen.

Je nach Alter des Kindes sollte es auch dabei sein, wenn die Namenserteilung erklärt wird.

b.w.

Die Gebühr für die Erklärung der Namenserteilung oder auch der Einwilligung beträgt z.Zt. jeweils 25,00 €.

Die Namenserteilung wird wirksam mit Eingang beim Standesamt des Geburtsorts des Kindes und ggf. die erforderliche Einwilligung des anderen Elternteils vorliegt.

Sie können anschließend beim Standesamt des Geburtsortes des Kindes nach Eintragung der Namenserteilung eine neue Geburtsurkunde für das Kind beantragen.

Sollten Sie Fragen haben können Sie Ihr Standesamt wie folgt erreichen:

Standesamt Wienhausen
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen
Frau Treder
Tel.: 05149/18124
Fax: 05149/181924
E-mail: Standesamt@Flotwedel.de
www.flotwedel.de

Öffnungszeiten:	Bankverbindungen:	
Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Sparkasse Celle, IBAN	DE87 2575 0001 0054 4640 52
Di. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr		
Do. 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Volksbank Südheide, IBAN	DE09 2579 1635 0610 0716 00
andere Termine nach Absprache möglich		

Stand: 04/2017